

Brüssel, den 22. Juni 2026
(OR. en)

10649/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0099(COD)

CODEC 1205
ENV 753
MI 652
RELEX 856
AELE 48

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1157
hinsichtlich des Verbots der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten
gemischten Siedlungsabfällen (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
– Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls
Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen
Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. April 2026 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Juni 2026 abgegeben².
3. Der Ausschuss der Regionen ist um Stellungnahme gebeten worden.
4. Das Europäische Parlament hat am 18. Juni 2026 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt³. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht der zwischen den Organen erzielten Einigung in Bezug auf die Übernahme des Kommissionsvorschlags und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. 8729/26.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Dok. 10565/26.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 35/26 billigt und
 - in Anbetracht der in der Präambel des Gesetzgebungsakts dargelegten Dringlichkeit der Angelegenheit auf der Grundlage des Artikels 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung des Rates von der in Absatz 3 Unterabsatz 1 jenes Artikels genannten Achtwochenfrist abweicht.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
